

## Vorblatt

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung über die Lohnstatistik

#### (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung)

##### A. Problem

Das Gesetz über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 ist bisher nicht geändert worden. Folgende Gründe machen jedoch jetzt eine Novellierung dieses Gesetzes notwendig:

1. die Auswirkung der engen Verflechtung der deutschen Lohnstatistik mit der Lohnstatistik der EWG,
2. die künftige Unterrepräsentation der landwirtschaftlichen Verdienststatistik und
3. die zunehmende Bedeutung der bisher nicht erfaßten Einmalzahlungen.

##### B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vermeidet die künftige Unterrepräsentation der deutschen landwirtschaftlichen Verdienststatistik, indem er die Effektivverdienste landwirtschaftlicher Arbeiterinnen in die Statistik aufnimmt, die Höchstgrenze der zu erfassenden Arbeiter nicht mehr durch einen vom-Hundert-Satz, sondern durch eine Höchstzahl festgelegt und die Einmalzahlungen entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt.

##### C. Alternativen

Vorschläge des Bundesrates zum Erhebungszeitraum. Diesen Vorschlägen ist der Ausschuß nicht gefolgt; er hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung einstimmig gebilligt.

**D. Kosten**

1. Bei den statistischen Landesämtern
  - a) im ersten Jahr nach Inkrafttreten 4000 DM für Programmierung,
  - b) weiterhin jährlich 40 000 DM.
2. Beim statistischen Bundesamt:  
Keine

**Schriftlicher Bericht**  
**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung**  
**(10. Ausschuß)**  
**über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines**  
**Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik**

— Drucksache VI/1878 —

**A. Bericht des Abgeordneten Dr. Franz**

Der Gesetzentwurf ist in der 105. Sitzung des Bundestages vom 3. März 1971 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse haben die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen. Diesem Votum hat sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in seiner Sitzung vom 6. Mai 1971 angeschlossen.

Das Gesetz über die Lohnstatistik soll wie folgt geändert werden:

1. Anpassung des Erhebungsturnus der auf Grund dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung anzuordnenden Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen an den vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Turnus.
2. Festlegung der Höchstgrenze der zu erfassenden landwirtschaftlichen Arbeiter nicht mehr durch einen Vomhundertsatz, sondern durch eine absolute Höchstzahl, um die künftige Unferrepräsentation der landwirtschaftlichen Verdienststatistik zu vermeiden.
3. Einführung einer Jahresarbeitsverdienststatistik, um die immer stärker ins Gewicht fallenden Einmalzahlungen zu berücksichtigen.
4. Verzicht auf die Nennung der für die Gruppierung der zu erfassenden Betriebe maßgebenden Systematik, da bei jeder Änderung der Systematik auch die Bezeichnung im Gesetz geändert werden müßte.

Die vorgesehenen Änderungen sind aus den nachstehend genannten Gründen notwendig. Zwischen der deutschen Lohnstatistik und der Lohnstatistik der EWG besteht eine enge Verflechtung. Im Rahmen der EWG werden Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen in sechsjährigen Abständen durchgeführt, während das deutsche Gesetz eine Periodizität von fünf Jahren vorsieht. Ohne Änderung des deutschen Gesetzes müßte für 1971 eine nationale Erhebung angeordnet werden, und im darauffolgenden Jahr 1972 würde dann die durch eine EWG-Verordnung angeordnete Erhebung folgen. Die Erhebung von im wesentlichen gleichen Tatbeständen in zwei aufeinander folgenden Jahren ist weder sachlich noch im Hinblick auf die Kosten und den Arbeitsaufwand zu vertreten.

Die Verminderung der Zahl der familienfremden Arbeitskräfte in der Landwirtschaft führt bei einem Festhalten an der Bestimmung, daß im Durchschnitt bis zu 10 v. H. der in die Statistik einzubeziehenden Arbeitergruppen zu erfassen sind, dazu, daß die Ergebnisse dieser Verdienststatistik künftig an Aussagefähigkeit verlieren und unbrauchbar werden. Die mit dem Rückgang der Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten verbundenen strukturellen Veränderungen haben es mit sich gebracht, daß die im Monatslohn stehenden und in die Hausgemeinschaft aufgenommenen weiblichen angelernten Arbeiter ohne einen unvertretbar großen Aufwand nicht mehr erfaßt werden können. Da die Mehrheit der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte im Stundenlohn beschäftigt wird und jeder dritte Stundenlöhner eine Frau ist, sollen künftig die weiblichen

Stundenlöhner in die Verdiensterhebung einbezogen werden. Ein gänzlicher Verzicht auf die Lohnstatistik in der Landwirtschaft ist aus nationalen und internationalen Gründen nicht vertretbar. Im internationalen Bereich ist das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften gerade dabei, eine solche Statistik in der EWG einzuführen. Außerdem enthält das von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Übereinkommen 63 der Internationalen Arbeitsorganisation in seinem Teil IV ausführliche Bestimmungen über eine Statistik der Löhne und der Arbeitszeit in der Landwirtschaft.

In den letzten Jahren sind die laufenden Verdienste verstärkt durch unregelmäßige oder einmalige Zahlungen erhöht worden, wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Jahresabschlußvergütungen, Gratifikationen, 13. Monatsgehälter u. ä. Diese zunehmende Differenzierung der Entlohnung zwingt auch die Statistik neben den regelmäßig gezahlten Ver-

diensten, diese sogenannten Einmalzahlungen zu berücksichtigen. Da die gesonderte Erfassung der Einmalzahlungen bei dem gegenwärtigen Rechnungswesen der Unternehmen zu einer sehr erheblichen Belastung der Berichtsbetriebe führen würde, soll nur der gesamte Jahresarbeitsverdienst, d. h. regelmäßige und einmalige Zahlungen zusammen, erfaßt werden, der sich den gesetzlich vorgeschriebenen Lohnkonten ohne besondere Schwierigkeiten entnehmen läßt.

Durch den Verzicht auf die Bezeichnung der für die Gruppierung der zu erfassenden Betriebe maßgebenden Systematik wird der bisherige Umfang der einbezogenen Wirtschaftsbereiche nicht verändert. Vielmehr wird dadurch vermieden, daß das Gesetz immer dann geändert werden müßte, wenn sich die Bezeichnung der Systematik auf Grund einer anders gruppierten Zuordnung der Unternehmen zu den einzelnen Wirtschaftszweigen ändert.

Bonn, den 17. Mai 1971

**Dr. Franz**

Berichterstatler

## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache VI/1878 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. Mai 1971

**Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

**Dr. Schellenberg**

Vorsitzender

**Dr. Franz**

Berichterstatler